

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Dr. Gerhard Schick, Birgitt Bender, Matthias Berninger, Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Anja Hajduk, Markus Kurth, Anna Lührmann, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Harald Terpe, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag von 10 000 Euro

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Das steuerliche Privileg des Ehegattensplittings soll in eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag in Höhe von 10 000 Euro für Unterhaltspflichten unter Ehe- und Lebenspartnern umgewandelt werden. Die Neuregelung soll in gleicher Weise für Ehepaare und gleichgeschlechtliche Paare nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten. So soll bei unterschiedlichen Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner ein Teil des Einkommens des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf den anderen Ehegatten oder Lebenspartner steuerfrei übertragbar sein. Alle einkommensteuerpflichtigen Personen werden in Höhe ihres individuell erzielten Einkommens besteuert.

Durch den übertragbaren Höchstbetrag werden die Unterhaltspflichten zwischen Ehe- und Lebenspartnern steuerlich berücksichtigt und das verfassungsrechtliche Gebot der sozialrechtlichen Einstandspflicht in der Ehe eingehalten.

Die Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag hat den Effekt, dass für einkommensstarke Haushalte die bisherige Ersparnis aus dem Ehegattensplitting sinkt.

Die steuerlichen Mehreinnahmen sollen zum Ausbau und der Finanzierung der Kinderbetreuung verwandt werden.

Berlin, den 5. April 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung umseitig:

Begründung

Das Ehegattensplitting knüpft nicht an der Förderung von Kindern an sondern an dem Fakt, dass die Ehegatten untereinander eine Unterhaltsgemeinschaft bilden.

Es ist sozial gerecht, den Effekt des Ehegattensplittings für einkommensstarke Haushalte, in denen mehr oder weniger nur eine Person erwerbstätig ist, zu Gunsten einer verstärkten Förderung von Familien mit Kindern zu begrenzen. Außerdem sollen gleichgeschlechtliche Partnerschaften auch im Steuerrecht der Ehe gleichgestellt werden. Dies ist notwendig, um die in der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft bestehenden Unterhaltspflichten angemessen zu berücksichtigen.

Der maximale Splittingvorteil tritt im Alleinverdienerfall ein und kann derzeit bis zu 8 349 Euro/Jahr inklusive Solidaritätszuschlag betragen (Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums September 2005, S. 61 und eigene Berechnung). Der maximal mögliche Splittingvorteil wird durch das vorgeschlagene Modell der Individualbesteuerung eingeschränkt.

Der Vorteil verringert sich nach dem Vorschlag bei einem zu versteuernden Einkommen von 45 000 Euro pro Jahr für einen Alleinverdiener um 784 Euro oder 18 Prozent und bei einem sehr hohen Einkommen von 120 000 Euro pro Jahr um 4 316 Euro oder 52 Prozent. Für kleine Einkommen entsteht kein finanzieller Nachteil. Das ist sozial gerecht.

Die Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag von 10 000 Euro pro Jahr berücksichtigt das steuerliche Existenzminimum von 7 664 Euro. Daneben soll der Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge auch für den geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner möglich sein. Der für diese eigenständige Altersvorsorge notwendige Übertragungsbetrag orientiert sich an den Steuervorteilen der Riester-Rente. Dort sind Altersvorsorgebeiträge bis zu 2 100 Euro pro Jahr (ab 2008) steuerfrei.

Die neue Individualbesteuerung führt zu Steuermehreinnahmen von 4 bis 5 Mrd. Euro. Diese sollen für ein besseres Leben mit Kindern eingesetzt werden.